

Stellungnahme der RAK Berlin vom 26.05.2009 zu den Vorschlägen der europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie (KOM 2009 135) (Vorschlag 1) und für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern (KOM 2009 136) - (Vorschlag 2)

Zunächst ist die Intention der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften grundsätzlich positiv zu bewerten: Die ungehinderte Strafverfolgung auch außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes ist besonders bei den betreffenden Delikten notwendig, eine Angleichung der Rechtsvorschriften ist sinnvoll und die neuen Formen des Missbrauchs mittels verbesserter Informationstechnologie sowie in den letzten Jahren veränderter Nutzung erfordern geeignete Maßnahmen. Die bestehenden Rahmenbeschlüsse weisen diesbezüglich Defizite auf.

Dennoch sind beide Vorschläge abzulehnen. Sie begegnen durchgreifenden strafprozessualen Bedenken, es werden fundamentale Grundsätze der rechtsstaatlichen Hauptverhandlung wie bspw. das Öffentlichkeitsprinzip in Frage gestellt. Sie verstoßen überdies gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Nahezu jeder Artikel des vorliegenden Vorschlages ist zumindest in seiner jetzigen Formulierung zu beanstanden. Dies soll nur beispielhaft an einigen Bestimmungen erläutert werden:

I. Zu Vorschlag 1)

1. Art. 1 - Begriffsbestimmung -

In **Art. 1 a)** des Vorschlages wird der Begriff „*Kind*“ definiert mit „*jede Person unter 18 Jahren*“. Gemäß § 176 StGB ist die Definition eines „*Kindes*“ im deutschen Strafrecht eine „*Person unter vierzehn Jahren*“. Die nach hiesigem Rechtsverständnis zu weite Definition des Begriffs Kindes in dem Vorschlag führt zu einer unüberschaubaren Ausdehnung der Strafbarkeit und somit auch zu einer mangelnden Bestimmtheit der Norm. Durch **Art. 1 c)** sollen beispielsweise sexuelle Handlungen mit unter 18jährigen strafbewehrt sein, für die „*sonstige Vergütungen*“ angeboten werden. Der Begriff „*sonstige Vergütungen*“ ist nicht näher definiert, somit fallen hierunter auch (Geburtstags-) Geschenke. Auf diese Weise könnte jeder zunächst einvernehmliche sexuelle Kontakt mit unter 18jährigen im Nachhinein in kausalen Bezug zu geleisteten Geschenken

gesetzt und nachträglich strafbar werden. Indem darüber hinaus **Art. 1** keine Einschränkungen vorsieht bezüglich der einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Kindern steht jeglicher sexuelle Kontakt zwischen unter 18jährigen unter dem Vorzeichen der möglichen Strafbarkeit, sofern einmal Geschenke auch nur versprochen wurden.

2. Auch bei Art. 1 b) „Kinderpornographie“

scheitert die Bestimmtheit der Norm an der zu weiten Definition des Begriffs Kindes.

3. Art. 2 „sexuelle Mündigkeit“

Entgegen der Begriffsbestimmungen von **Art. 1** wird unter **Art. 2 Abs. 1 a)** auf die „sexuelle Mündigkeit“ abgestellt, die sich nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts richtet. Die sexuelle Mündigkeit reicht in den Mitgliedstaaten von 13 Jahren bis zu 17 Jahren (in Deutschland 16 Jahre), eine Harmonisierung des Alters der sexuellen Mündigkeit wird bislang nicht angestrebt. Weshalb im vorliegenden Vorschlag in diesem wichtigen Punkt eine Vereinheitlichung nicht angestrebt wird, sondern erneut die konkrete Ausgestaltung den nationalen Gesetzgebern überlassen werden soll, ist unverständlich.

4. Art. 5 - Kontaktaufnahme zu Kindern zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs [„Grooming“] –

Der Vorschlag verfolgt hier eine Intention, die im Ansatz zu befürworten ist; dennoch muss die Vorschrift in der vorliegenden Form als misslungen bezeichnet werden: sie weitet eine Versuchsstrafbarkeit uferlos aus und es fehlt an der notwendigen Bestimmtheit.

5. Art. 8 und 6 Abs. 3 b)

Gleiches gilt für **Art. 8** im Hinblick auf ein „*Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten*“ und **Art. 6 Abs. 3 b)**, die Strafbarkeit der Organisation von Reisearrangements betreffend. Jeweils mag die Intention sinnvoll sein, die Vorschläge sind jedoch derart unbestimmt, dass eine Umsetzung im nationalen Recht nicht möglich ist.

6. Art. 7 „Strafen und erschwerende Umstände“

Die in **Art. 7** aufgezählten „*Strafen und erschwerende Umstände*“ sehen Mindestfreiheitsstrafen im Höchstmaß vor, die in den nationalen Regelungen nicht vorgesehen sind. Der bestehende Strafraum ist ausreichend. Eine Erhöhung der Strafraum hätte weitreichende unerwünschte Auswirkungen auf das gesamte Strafzumessungssystem.

7. Art. 12 – Ermittlung und Strafverfolgung –

Art. 12 Abs. 1 sieht vor, dass das Strafverfahren auch fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer seine Aussage zurückgezogen hat. Unklar bleibt bei der unbestimmten Formulierung, ob hier lediglich die im nationalen Recht ohnehin verankerte *Offizialmaxime* und das *Legalitätsprinzip* durchgesetzt werden soll. Dies wäre nicht zu beanstanden. Ggf. soll jedoch durch die Regelung die im deutschen Strafprozessrecht weitreichenden *Zeugnisverweigerungsrechte* und den daraus folgenden *Beweisverwertungsverbote* angetastet werden. Letzteres wäre auf das schärfste zurückzuweisen.

Gem. **Art. 12 Abs. 4** soll jeder Mitgliedstaat Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass jede Person bei Verdacht der betreffenden Straftaten diese meldet. Unabhängig davon, dass auch hier wieder die mangelnde Bestimmtheit verhindert, dass die Norm verständlich ist, bleibt darüber hinaus unklar, ob hier eine Verpflichtung vorgesehen sein soll, die Straftaten zu melden. Eine derartige Verpflichtung zur Denunziation wäre dem nationalen Recht fremd und höchst problematisch. Unabhängig davon ist unklar, wie ein Verstoß gegen eine derartige Verpflichtung sanktioniert werden sollte und welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, damit die Bürger dieser Meldepflicht entsprechen.

Auch **Art. 12 Abs. 5** ist in seiner fehlenden Bestimmtheit nahezu unverständlich. Jedenfalls ist zu beanstanden, dass ein Richtervorbehalt nicht eingestellt ist.

8. Art. 14 – Schutz und Unterstützung der Opfer -

Positiv an **Art. 14 Abs. 4** ist zu bewerten, dass grundsätzlich den Geschädigten/Opfern der betreffenden Straftaten unentgeltlicher Rechtsrat und kostenfreie rechtliche Vertretung in Strafverfahren zugestanden werden soll. Allerdings ist im Rahmen des fairen Verfahrens zu berücksichtigen, dass auch dem Beschuldigten von Anfang an ein Verteidiger zur Seite gestellt werden muss. Auch dies sollte Gegenstand der entsprechenden Vorschläge sein.

9. Art. 15 – Teilnahme von Opfern im Kindesalter an Strafermittlungen und Strafverfahren –

Auch die Zielrichtung von **Art. 15** ist positiv zu bewerten. Allerdings ist das *Öffentlichkeitsprinzip* weitestgehend zu beachten. Im deutschen Recht kann gem. § 171 b und 172 GVG unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, u. a. auch bei der Befragung einer Person unter 16 Jahren. Der in **Art. 15 Abs. 3 a)** des Vorschlages vorgesehene Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Befragung von Zeugen ist als zu weitgehend abzulehnen.

10. Zwischenergebnis

Insgesamt fehlt dem gesamten Vorschlag eine Differenzierung zwischen Kindern, Personen, die die sexuelle Mündigkeit bereits erreicht haben, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Diese ist allerdings für die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen notwendig, da erste Erfahrungen untereinander nicht kriminalisiert werden dürfen.

II. Zu Vorschlag 2)

1. Im Hinblick auf die Regelung des Rahmenbeschlusses zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutze von Opfern bestehen ähnliche Kritikpunkte wie vorstehend bereits ausgeführt. Auch hier lassen die Definitionen Klarheit und Bestimmtheit vermissen. Dies jedoch ist erforderlich, um eine weitgehend angenäherte Rechtsanwendungspraxis in der Europäischen Gemeinschaft herbeizuführen.
2. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang **Art. 6** („*keine Verhängung von Sanktionen gegen Opfer*“) zu bewerten. Hier wird das Legalitätsprinzip durchbrochen. Indem keinerlei Einschränkungen der durch die angeblich Geschädigten begangenen Straftaten vorgenommen wird steht zu befürchten, dass Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, als Verteidigungsmaßnahme andere des Menschenhandels bezichtigen könnten, um auf diese Weise der eigenen Strafverfolgung zu entgehen.
3. **Art. 7 Abs. 4** sieht eine erhebliche Ausweitung der Ermittlungsinstrumente vor, ohne zugleich die einschränkenden Voraussetzungen zu bestimmen. Offensichtlich sollen die Bedingungen des Einsatzes dieser Ermittlungsinstrumente, wie etwa eines Richtervorbehalts etc., den Mitgliedstaaten überlassen werden. Gerade hier sollte man sich jedoch um eine einheitliche Regelung bemühen.
4. **Art. 9 Abs. 3 und 4** enthält derart gravierende Einschränkungen von Verteidigungsrechten, dass eine sinnvolle Befragung der Zeugen praktisch nicht mehr möglich ist. Dies ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

III. Zusammenfassung

Insgesamt ist kritisch festzuhalten, dass beide Vorschläge für die Rahmenbeschlüsse erheblich

in das nationale strafprozessuale und rechtsstaatliche Verfahren eingreifen. Insbesondere aufgrund ihrer Unbestimmtheit steht zu befürchten, dass die Rahmenbeschlüsse ungeeignet sind, umgesetzt zu werden bzw. in einer Form umgesetzt werden könnten, die bedenkliche Auswirkungen auf das nationale Recht haben. Die gut gemeinte Intention, insbesondere Kinder und Opfer von Menschenhandel unter den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft zu stellen, wird damit nicht erreicht, weil die Regelungen ihrerseits zu viele Fragen offen lassen. Darüber hinaus rechtfertigt allein der gut gemeinte Wunsch nicht die grundlegende Änderung der rechtsstaatlichen Strafrechts- und Strafverfahrenspraxis.